

SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN SPORTFÖRDERUNG (PROJEKTE)

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich
(gültig ab 1.1.2024)

Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus der Sportförderung für Sport-Projekte. Ein Sport-Projekt im organisierten Sport ist ein einmaliges, zeitlich befristetes, interdisziplinäres, organisiertes Vorhaben, bei welchem der Jugend- und Breitensport, der Verbands- und Vereinssport und ehrenamtliche Tätigkeiten im Sportverein im Zentrum stehen.

Für diese Richtlinien Sportförderung für Projekte gelten die vom Vorstand des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (nachfolgend ZKS) erlassenen Grundsätze zur Erlangung von Sportfonds-Beiträgen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Grundsätze sind auf der Webseite des ZKS wie folgt einsehbar: [Link-Grundsätze](#)

Diese Beiträge für die Sportförderung werden aus dem kantonalen Sportfonds geleistet, der aus Erträgen der interkantonalen Landeslotterie Swisslos gespeist wird. Der ZKS beantragt dazu jährlich im Rahmen des sogenannten Verbandsanteils einen entsprechenden Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds beim Sportamt des Kantons Zürich.

1. Zweck

Der ZKS unterstützt Sportverbände und Sportnetzwerke, welche Mitglied beim ZKS sind mit zweckgebundenen Beiträgen an Projekte.

Der **ZKS** ist für Projekt-Gesuche aus dem Verbandssport (organisierten Sport) zuständig. Gesuche für Aktivitäten und Projekte werden gemäss den nachstehenden Richtlinien geprüft.

2. Ziel

- 2.1. Förderung des Jugend- und/oder Breitensportes im organisierten Sport im Kanton Zürich gemäss Sportpolitischem Konzept
- 2.2. Stärkung des Verbands- und Vereinssport im Kanton Zürich
- 2.3. Förderung des Ehrenamts und des freiwilligen Engagements (Amtsträger/-innen, Schiedsrichter/-innen, Kampfrichter/-innen, Funktionäre und Funktionärinnen)

3. Berechtigte Gesuchsteller

- 3.1. Sportförderungs-Beiträge für Projekte erhalten Sportverbände und Sportnetzwerke, die Mitglieder des ZKS sind.

4. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 4.1. Sportvereine, die einem ZKS-Mitgliederverband angehören.
- 4.2. Sportvereine, die keinem ZKS-Mitgliederverband angehören.
- 4.3. Sonstige (Sport-)Organisationen
- 4.4. Sportorganisationen mit kommerziellem Charakter, Firmensport etc.

- 4.5. Politische Gemeinden, Schulgemeinden etc.
- 4.6. Projekte von Privatpersonen und Privatorganisationen werden nicht unterstützt.

5. Kriterien / Beitragsberechtigung

- 5.1. Direkter Bezug zum Kanton Zürich. Die Beiträge dürfen grundsätzlich nur für Projekte, die der Bevölkerung des Kantons Zürich zugutekommen, in Anspruch genommen werden.
- 5.2. Das Projekt wird dem Prinzip der Chancengleichheit und nachhaltigen Wirkung gerecht und entspricht der [Ethik-Charta](#) von Swiss Olympic.
- 5.3. Projekte, die über eine Dauer von mindestens drei Jahren umgesetzt werden und eine längerfristige Verankerung zum Ziel haben.
- 5.4. Projekte mit regionaler, bzw. kantonaler Ausstrahlung, die nachweislich eine nachhaltige Wirkung erzielen.

6. Ablauf

- 6.1. Projektvorhaben können laufend, telefonisch oder schriftlich vor Projektstart beim ZKS angemeldet werden
- 6.2. Austausch-, bzw. Beratungsgespräch, Kick Off Workshop
- 6.3. Gesuchstellung inkl. Einreichung der [Projektunterlagen](#) (siehe Projekt-Guideline)
- 6.4. Der Gesuchsteller stellt dem ZKS ein jährliches [Projektreporting](#) zu
- 6.5. Der Gesuchsteller stellt dem ZKS nach Abschluss des Projekts einen [Schlussbericht](#) zu

7. Fokusthemen ZKS

- 7.1. Der ZKS kann für Projekte Fokusthemen, die dem Verbands- und Vereinssport im Kanton Zürich besonders zugutekommen, festlegen. Projekte aus diesen Fokusthemen werden im besonderen Mass unterstützt.
- 7.2. Diese Fokusthemen können maximal alle 2-3 Jahre durch den ZKS angepasst werden.
- 7.3. Die Fokusthemen müssen einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
 - 7.3.1. Verbandsentwicklung / Vereinsentwicklung (inkl. Mitgliedergewinnung und -bindung bzw. Sportartenentwicklung)
 - 7.3.2. Förderung Ehrenamt und Freiwilligenarbeit (FunktionärInnen, AmtsträgerInnen, SchiedsrichterInnen, KampfrichterInnen)
 - 7.3.3. Förderung Sportnetzwerke
 - 7.3.4. Kinder- & Jugendsportförderung
 - 7.3.5. Erwachsenensportförderung
 - 7.3.6. Prävention, Integration, Partizipation, Chancengleichheit & Inklusion
 - 7.3.7. Sportartenförderung
 - 7.3.8. Umwelt

8. Nicht beitragsberechtigzte Projekte

- 8.1. Projekte, die bereits abgeschlossen sind oder in den Regelbetrieb überführt wurden.
- 8.2. Projekte, die einen kommerziellen und/oder gewinnorientierten Charakter haben.
- 8.3. Projekte, die den ungebundenen Sport fördern oder der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- 8.4. Projekte, bei welchen das Gesuch unvollständig eingereicht wird.
- 8.5. Projekte, die nicht primär dem Sport zugeordnet werden können.
- 8.6. Personal- & Betriebskosten von Projekten.
- 8.7. IT-Projekte wie beispielweise Apps, Webseiten, Software usw.
- 8.8. Projekte oder Aktivitäten, die bereits durch den ZKS oder durch andere kantonale Institutionen unterstützt werden (keine Doppelsubventionen).
- 8.9. Projekte von nationalen Verbänden können nur unterstützt werden, wenn diese im Kanton Zürich als Pilotprojekt umgesetzt werden.

9. Sportfonds-Beiträge

- 9.1. Pro Mitgliederverband, bzw. Sportnetzwerk und pro Projekt-Gesuch wird ein maximales Beitragsdach bestimmt auf Grund von:
 - 9.1.1. räumlicher Reichweite (kommunal, regional, kantonal)
 - 9.1.2. Zielgruppe (quantitativ, qualitativ, Segment)
 - 9.1.3. Innovationsgrad
 - 9.1.4. Finanzierungsquellen
 - 9.1.5. Behebung von Angebotslücken (sportpolitische Ziele, Schwerpunkte)
 - 9.1.6. Verfügbare Mittel und Budgetrahmen des ZKS

10. Gesuchseingabe

Für den Beitrag ist als Gegenleistung ein Auftritt des ZKS im Kontext mit dem Projekt wie folgt garantieren

- 10.1. Ankündigung der Projekteingabe durch die Gesuchsteller inklusive Austausch-, bzw. Beratungsgespräch beim ZKS
- 10.2. Das Gesuch ist über das [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Zwingende einzureichen ist ein ausführlicher Projektbeschreibung (Anforderungen siehe Abschnitt 6.3).
- 10.3. Bei unvollständiger Gesuchseingabe werden die Gesuchsteller durch den ZKS aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.
- 10.4. Das Gesuch muss vor dem Projektstart eingereicht werden.

11. Gegenleistungen

Für den Beitrag ist als Gegenleistung ein Auftritt des ZKS im Kontext mit dem Projekt wie folgt garantieren

- 11.1. Logopräsenz des ZKS auf allen Publikationen und in einem allfälligen Internetauftritt.
- 11.2. Aufführen des ZKS als Sponsor/Unterstützer des Projekts.
- 11.3. Textpräsenz in Projektdokumentationen und allen Kommunikationsunterlagen wie folgt: «Unterstützt aus dem Verbandsanteil, der dem ZKS aus dem Sportfonds des Kanton Zürich zur Verfügung steht». Es ist erwünscht, dass der ZKS bei Social Media Auftritten im Kontext des Projekts mindestens einmal getaggt wird.
- 11.4. Dem ZKS ist bei öffentlichen Auftritten im Zusammenhang mit dem Projekt (bspw. Veranstaltungen) die Gelegenheit für einen Werbeauftritt einzuräumen. Dabei stehen u. a. die folgenden Möglichkeiten bereit, welche in Absprache zwischen dem Gesuchsteller und dem ZKS eingesetzt werden müssen:
 - 11.4.1. Werbebanden ZKS / Swisslos, Plakate
 - 11.4.2. Logopräsenz des ZKS / Swisslos auf Ausschreibungen, Flyer, Programmheften, Veranstaltungswebseiten
 - 11.4.3. Belegexemplare des Projekts müssen dem ZKS zur Verfügung gestellt werden
 - 11.4.4. Foto- und Videomaterial im Kontext des Projekts müssen dem ZKS auf Anfrage entschädigungslos zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter gewährt dem ZKS das Recht, dieses Foto- und Videomaterial nach eigenem Gutdünken zu nutzen, zu publizieren und auf den ZKS-Kanälen (Webseite, Social Media, Printmedien) zu verbreiten. Der Gesuchsteller stellt in den Bedingungen für sein Projekt sicher, dass ihm die entsprechenden Rechte auch zustehen; er zeigt dem ZKS schriftlich an, falls die Rechte an einzelnen Bildern und Videos Dritten zu stehen.

Die entsprechenden Werbeunterlagen (Werbebanden, Logos, Inserate) sind beim ZKS proaktiv anzufordern, resp. abzuholen.

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand erlassen. Sie treten auf den 01.01.2024 in Kraft und sind ab diesem Datum anwendbar.

Fussnoten:

A:

Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als dreiviertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen

B:

Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.